

# Satzung

## **Museumshafen am Warder e.V.** gegründet am 28.04.2012



Geänderte Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.03.2023

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand und Begriffsbestimmung**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Museumshafen am Warder e.V.“ und hat seinen Sitz in Heiligenhafen. Er ist am 28.04.2012 gegründet worden und ist in das Vereinsregister Lübeck, unter VR 3552 HL, eingetragen worden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Oldenburg.
- (4) Alle Bestimmungen und Begriffe in dieser Satzung sind geschlechtsneutral gemeint, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Damen oder Herren beziehen.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein „Museumshafen am Warder e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur (insbesondere maritimer Kultur), die Förderung der Heimatkunde und die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - 1.) die Präsentation klassischer Wasserfahrzeuge als Anschauungsobjekte für die Öffentlichkeit,
  - 2.) die Mitarbeit von Erwachsenen und Jugendlichen an der Erhaltung und dem Betrieb klassischer Boote sowie die Unterstützung beim Erhalt des Museumshafens,
  - 3.) die Vermittlung traditioneller Seemannschaft auf klassischen Booten,
  - 4.) die Pflege und Förderung der schiffahrtsgeschichtlichen Überlieferung des Ostseeraumes und der Heiligenhafener Schifffahrtsgeschichte,
  - 5.) Sammlung und Zusammenstellung historischer Materialien mit dem Ziel, diese in Verbindung mit einem Museumssteg der Öffentlichkeit zugänglich zu machen,
  - 6.) Beteiligung an kulturellen, maritimen Veranstaltungen der Stadt Heiligenhafen, des Tourismusservice Heiligenhafen und der HVB Heiligenhafen (Hafenfesttage, maritime Kohltage, Kulturnacht etc.).

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln der Stadt, des Kreises, des Landes, oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
- (7) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen, die zu protokollieren sind, den Antrag ablehnen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Die Berufung an die Mitgliederversammlung ist möglich.
- (3) Der Verein besteht aus:
  - 1.) Aktiven Mitglieder
  - 2.) Fördernden Mitglieder
  - 3.) Ehrenmitglieder
- (4) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch Spenden oder Sachmittel.
- (5) Förderndes Mitglied kann jede Person, Organisation und sonstige Stelle werden, die den Zweck des Museumshafens fördert.
- (6) Natürliche Personen, die sich um den Verein außerordentliche Verdienste erworben haben, können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (7) Rechte der Mitglieder:
  - 1.) Grundsätzlich haben alle Mitglieder
    - a) das Stimmrecht,
    - b) das Wahlrecht,
    - c) das Recht sich mit vollendetem 18. Lebensjahr in Vereinsämter wählen zu lassen,
    - d) das Recht Anträge zu stellen,
    - e) das Recht an Veranstaltungen des Museumshafens teilzunehmen.
  - 2.) Aktive und Ehrenmitglieder haben alle in § 3 (7) 1.) genannten Rechte.
  - 3.) Fördernde Mitglieder haben ausschließlich das in § 3 (7) 1.) e) genannte Recht.
  - 4.) Die mit einem Vereinsamt oder mit einem ausdrücklichen Vorstandsbeschluss beauftragten Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlichen Auslagen.
  - 5.) Das Stimmrecht und die Wählbarkeit besitzen nur Mitglieder, die dem Verein mind. ein halbes Jahr angehören.

- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet:
- 1.) Den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern.
  - 2.) Besitz und Eigentum des Vereins schonend und fürsorglich zu behandeln.
  - 3.) Die Vereinssatzung einzuhalten.
  - 4.) Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung des Museumshafens zu befolgen.
  - 5.) Die Vereinsbeiträge und eventuelle Umlagen pünktlich zu bezahlen.
  - 6.) Einen respektvollen, freundlichen Umgang unter den Vereinsmitgliedern und gegenüber Besuchern des Museumsteges zu pflegen.
- (9) Ende der Mitgliedschaft
- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
  - 2.) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Kalenderhalbjahr (30.6. oder 31.12.) erklärt werden und muss der Geschäftsstelle schriftlich angezeigt werden.
  - 3.) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen,
    - a) wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung des Vereinsbeitrags oder einer Zahlungspflicht in Höhe von mindestens 70,- € im Rückstand und durch eingeschriebenen Brief auf diese Folge hingewiesen worden ist. Der Ausschluss darf erst erfolgen, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und die Zahlung nicht erfolgt ist.
    - b) wenn es gegen das Ansehen oder die Interessen des Museumshafens, seiner Satzung oder Beschlüsse seiner Organe grob oder wiederholt verstoßen hat, wenn es sich grob unsportlich verhält, insbesondere gegen das Ansehen oder die Interessen des Wassersportes verstoßen hat. Dies gilt auch bei respektlosem, ungebührlichem Verhalten gegenüber Vereinsmitgliedern und Gästen des Museumsteges.
  - 4.) Der Ausschließungsgrund ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben und wird mit der Bekanntgabe wirksam. Das Mitglied hat das Recht eine persönliche oder schriftliche Stellungnahme binnen 3 Wochen abzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Ausgeschlossenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Sie muss innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Die Beitragspflicht des Ausgeschlossenen bleibt bis zum Ende des Kalendervierteljahres bestehen, in dem ihm der Vorstandsbeschluss bekannt gegeben worden ist. Ein Ausschluss kann nach § 34 BGB erfolgen.
  - 5.) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, der Anspruch des Museumshafens auf rückständige Beiträge und Umlagen bleibt bestehen. Eine Rückvergütung von Beiträgen, Umlagen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind die zweckgebundenen Umlagen und Spenden. Sollte der Zweck nicht realisiert werden können, so werden diese Beiträge zurückgezahlt.

## **§ 4 Beiträge**

- (1) Diese sind in der Beitragsordnung festgehalten und dort zu entnehmen.
- (2) Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder ist jedes Vereinsmitglied zur Entrichtung des Vereinsbeitrags verpflichtet.
- (3) Der Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, ist bis spätestens 1.4. des Geschäftsjahres fällig.
- (4) Die mit dem Bau, Erwerb, Betrieb und Erhalt der Schiffe im Zusammenhang stehenden Kosten (Liegegebühr und Betriebskosten) tragen, soweit es sich nicht um vereinseigene Schiffe handelt, die entsprechenden Schiffseigner.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
  - 1.) der/dem Ersten Vorsitzenden
  - 2.) der/dem Zweiten Vorsitzenden
  - 3.) der/dem Kassenwart/in
  - 4.) dem/der Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart(geschäftsführender Vorstand).Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Die Vertretungsbefugnisse nach innen sind mit folgender Rangreihe geregelt:
  - 1.) Grundsätzlich vertritt der 1. Vorsitzende gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden.
  - 2.) Bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden vertritt der 1. Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart.
  - 3.) Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertritt der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart.
  - 4.) Das unter 1.) bis 3.) genannte jeweils zur gemeinsamen Vertretung befugte Vorstandspaar kann sich gegenseitig Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (5) Die Positionen des geschäftsführenden Vorstandes dürfen nicht durch Ehepartner besetzt werden.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder vom Kassenwart mit Wochenfrist einberufen werden. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern müssen Vorstandssitzungen einberufen werden.

- (7) In der Vorstandssitzung haben Stimmrecht:
  - 1.) der/die Erste Vorsitzende
  - 2.) der/die Zweite Vorsitzende
  - 3.) der/die Kassenwart/in
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende oder der Kassenwart eine zweite Vorstandssitzung mit derselben Tagesordnung binnen 3 Tagen einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Vorstandssitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (10) Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Ersten Vorsitzenden nach Bedarf oder Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen.
- (11) Der Vorstand kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen. Solche Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Einstimmigkeit.
- (12) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dessen Stellvertreter zu unterschreiben.
- (13) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
  - 1.) In Kalenderjahren mit gerader Endziffer der 2. Vorsitzende und der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
  - 2.) und in Kalenderjahren mit ungerader Endziffer der 1. Vorsitzende und der Kassenwart
- (14) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter zu bestellen. In dieser Mitgliederversammlung ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (15) Ein Ehrenmitglied kann zum Ehrenvorstandsmitglied gewählt werden. § 3(6) der Satzung gilt entsprechend. Das Ehrenvorstandsmitglied hat im Vorstand beratende Stimme.
- (16) Alle Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Das gilt auch, wenn eine zunächst als gültig angesehene Wahl nachträglich wirksam angefochten wird.
- (17) Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt offen durch Handzeichen. Verlangt ein Versammlungsmitglied geheime Wahl eines Vorstandsmitgliedes, so ist insoweit mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erhält; in weiteren Wahlgängen genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei zweimaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (18) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ersatz von Aufwendungen mit Nachweis bewilligen.

- (19) Der Kassenwart ist grundsätzlich bevollmächtigt, die Kassengeschäfte des Vereins im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Etats allein zu führen. Dabei gelten folgende Ausnahmen:
- 1.) Übersteigt ein Einzelposten 200,- €, so ist neben der Unterschrift des Kassenwarts eine zweite Unterschrift des 1. oder 2. Vorsitzenden erforderlich. Über Einzelausgaben in dieser Höhe muss außerdem ein Vorstandsbeschluss vorliegen.
  - 2.) Es ist dem Kassenwart untersagt mit dem Vereinsvermögen Spekulationsgeschäfte jeglicher Art zu betreiben.
  - 3.) Der Kassenwart hat darauf zu achten, dass Ausgaben und Einnahmen zeitnah abgerechnet werden. Insbesondere zum Jahresabschluss sind sie periodengerecht zu erfassen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens 30. Juni zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung an die Mitglieder erfolgt durch Brief oder E-Mail.
- (2) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Jahreshauptversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Beitrags- und Finanzordnung sowie sonstige Anträge zu beschließen und die Wahl der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer vorzunehmen. Über Dringlichkeitsanträge und sonstige Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die ordentliche Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder dem zustimmen. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
  - 1.) auf Beschluss des Vorstandes,
  - 2.) auf schriftlich begründeten Antrag von min. 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder.
  - 3.) Für die Einladung und Abstimmung gilt Absatz (2) entsprechend.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, zu Beginn der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand ein Protokollführer bestimmt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und das Protokoll ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands, und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

- (5) In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder laut § 3 stimmberechtigt, soweit sie das 15. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes ist durch entsprechende Vollmacht zulässig. Auf Verlangen der Mitgliederversammlung wird geheim abgestimmt.
- (6) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die erste Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der zweite Vorsitzende, und bei deren/dessen Verhinderung ein durch die Mitgliederversammlung zu wählender Versammlungsleiter.
- (7) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen/-neufassungen müssen 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§ 8 Kassenprüfung**

- (1) Die Rechnungsprüfer haben die Jahresabrechnung zu prüfen und bei Richtigkeit zu bescheinigen.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfungen, die sie nur gemeinsam vornehmen dürfen, der Mitgliederversammlung, die über die Jahresabrechnung und den Haushalt des Vereins und die Entlastung des Vorstandes beschließt, zu berichten. Ergebnisse ihrer Prüfungen und Beanstandungen sind dem Vorstand sofort und auf der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind jährlich von der Mitgliederversammlung zu wählen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Kein Rechnungsprüfer darf länger als 2 Jahre hintereinander tätig sein.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn auf dieser mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Auflösung des Vereins müssen mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen. Die Abstimmung hat namentlich zu erfolgen.
- (3) Ist die hierzu einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.
- (4) Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 6(3) und zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Liquidatoren wickeln die Geschäfte ab, es sei denn, die Mitgliederversammlung wählt anstelle von Mitgliedern des vertretungsberechtigten Vorstandes andere Liquidatoren.

- (5) Über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes entschieden werden.
- (6) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS), die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr einsetzen muss.

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter der Nummer: VR 3552 HL.  
Die Satzung in der vorstehenden Fassung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zugleich treten alle bisherigen Fassungen außer Kraft.

Heiligenhafen, 11.03.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christian Patzer', enclosed in a light blue rectangular box.

Christian Patzer  
1. Vorsitzender

A handwritten signature in brown ink, appearing to read 'Thomas Lappe', consisting of a vertical line and a wavy horizontal line.

Thomas Lappe  
2. Vorsitzender